

# Amtsblatt

## für die Gemeinde Waldfeucht

53. Jahrgang

ausgegeben am 27. März 2024

Nr. 2/2024

### Heimatpreis der Gemeinde Waldfeucht

Vereine und Organisationen sowie Einzelpersonen, die sich ehrenamtlich im kulturellen, sportlichen, sozialen, kommunalpolitischen oder wirtschaftlichen Bereich mit Projekten oder Leistungen innerhalb der Gemeinde Waldfeucht engagieren, können sich um den diesjährigen Heimatpreis bewerben bzw. vorgeschlagen werden.

Das Motto für 2024 lautet

#### „Wir sind Heimat“

Hierunter sollen Projekte gefördert werden, die der Förderung der Identifikation der Menschen mit ihrer Heimatgemeinde und des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Gemeinnützigkeit, der Pflege und Förderung von Bräuchen, dem Erhalt von Kulturen und Traditionen sowie der Attraktivitätssteigerung der einzelnen Ortschaften dienen.

Das diesjährige Motto gilt gleichwohl für Vereine, Gruppierungen und Einzelpersonen.

Bewerbungen können in diesem Jahr bis zum **31.08.2024** bei der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, eingereicht werden.

Den Bewerbungsbogen finden Sie auf dem Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht.

Bewerbungen sind mit dem Titel des Projektes und einer Begründung zu versehen, die das Engagement darlegt. Die Beilage einer Projekt- oder Maßnahmenbeschreibung ist für die Beurteilung Ihrer Leistungen von Vorteil.

Die Projekte sollten einer der folgenden Kriterien erfüllen:

- Förderung der Identifikation der Menschen mit ihrer Heimatgemeinde und des gesellschaftlichen Zusammenhalts
- Gemeinnützigkeit
- Pflege und Förderung von Bräuchen
- Erhalt von Kulturen und Traditionen
- Attraktivitätssteigerung öffentlicher Plätze und Anlagen, öffentlich zugänglich sowie erleb- oder nutzbar

Nach Bewertung der Bewerbungen würdigt die Gemeinde Waldfeucht die ersten drei Plätze mit einer finanziellen Unterstützung zur weiteren Förderung des Engagements (1. Platz: 2.500 €, 2. Platz: 1.500 €, 3. Platz: 1.000 €).

Nähere Informationen erhalten Sie auf dem Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht ([service.waldfeucht.de](https://service.waldfeucht.de)) oder bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht (02455/399-111).

## **Satzung vom 20. März 2024 über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Lückerath Straße“ in Waldfeucht**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht am 19. März 2024 folgende Satzung beschlossen:

Abweichend von § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Waldfeucht vom 20. Oktober 2003 (Amtsblatt für die Gemeinde Waldfeucht Nr. 7/2003), ist die Erschließungsanlage „Lückerath Straße“ wie folgt endgültig hergestellt worden:

- Mischfläche ohne Abgrenzung von Gehwegen gegen die Fahrbahn

Von den Beitragspflichtigen werden 90 v.H. der beitragsfähigen Aufwendungen als Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der vorgenannten Erschließungsbeitragssatzung erhoben bzw. die Erschließungsbeiträge werden von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern mit dem Kaufpreis abgelöst.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Waldfeucht über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Erschließungsanlage „Lückerath Straße“ in Waldfeucht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 20. März 2024  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

---

## **Widmung der Straße Lückerath Straße für den öffentlichen Verkehr**

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19. März 2024 wird die Straße **Lückerath Straße** gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028/SGV.NRW. 91), in der zur Zeit gültigen Fassung, als Gemeindestraße mit der Funktion einer **Anliegerstraße** für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie sonstige Besonderheiten werden nicht festgelegt.

### **Rechtbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Waldfeucht, den 20. März 2024  
Gemeinde Waldfeucht  
als Träger der Straßenbaulast  
Der Bürgermeister  
Schrammen

## Hallenbad Waldfeucht-Haaren Öffnungs- bzw. Schließungszeiten während der Osterferien 2024

Karfreitag, bis einschließlich Ostermontag,	29. März 2024  1. April 2024	<b>geschlossen</b>
<b>An den übrigen Ferientagen gelten die üblichen Öffnungszeiten:</b>		
montags		geschlossen
dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags		8.00 Uhr bis 21.15 Uhr
samstags		11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sonntags		9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Von **Mittwoch, 1. Mai 2024**, bis **Samstag, 31. August 2024**,  
 bleibt das Hallenbad geschlossen.  
 Nach der viermonatigen Schließung gelten ab **Sonntag, 1. September 2024**  
 wieder die normalen Öffnungszeiten.  
 Auch alle Kursangebote können ab diesem Zeitpunkt wieder stattfinden.

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am **09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Waldfeucht wird in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, FB Ordnung und Soziales, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.  
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Mai 2024 bis zum 24. Mai 2024, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeinde Waldfeucht, FB Ordnung und Soziales, Zimmer 3, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 **eine Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Heinsberg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

## Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Waldfeucht ist in 7 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29. April 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Lambertusstraße 13, im Sitzungssaal sowie dem Besprechungszimmer, 52525 Waldfeucht, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises  
oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Waldfeucht, den 12. März 2024  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

---

## **Bekanntmachung** **Jagdgenossenschaftsversammlung für den Jagdbezirk Waldfeucht**

Am Mittwoch, 10. April 2024 findet um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Ratsstube“, Brabanter Straße 75, 52525 Waldfeucht, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Waldfeucht statt, zu der alle Jagdgenossen hiermit eingeladen werden.

### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Billigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung 2023
3. Vorlage der Haushaltsrechnung 2023 mit Berichten der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
5. Beschluss über den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
6. Beschluss über den Haushaltsplan 2024
7. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
8. Verschiedenes

Waldfeucht, den 14. März 2024  
Der Jagdvorsteher  
J. Schmitz

## **Bekanntmachung Jagdgenossenschaftsversammlung für den Jagdbezirk Braunsrath**

Am Donnerstag, 11. April 2024, findet um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Zum Savo“ (ehem. Zur Post), Braunsrath, Am Kirchplatz 1, 52525 Waldfeucht, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Braunsrath statt, zu der alle Jagdgenossen hiermit eingeladen werden.

### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Billigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung 2023
3. Vorlage der Haushaltsrechnung 2023 mit Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
5. Beschluss über den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
6. Beschluss über den Haushaltsplan 2024
7. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
8. Verschiedenes

Waldfeucht, den 14. März 2024  
Der Jagdvorsteher  
F. Sentis

---

## **Bekanntmachung Jagdgenossenschaftsversammlung für den Jagdbezirk Haaren**

Am Freitag, 12. April 2024, findet um 19.30 Uhr im Landgasthof „Haus Lutgen“, Haaren, Paulisweg 40, 52525 Waldfeucht, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Haaren statt, zu der alle Jagdgenossen hiermit eingeladen werden.

### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Billigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung 2023
3. Vorlage der Haushaltsrechnung 2023 mit Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
5. Beschluss über den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
6. Beschluss über den Haushaltsplan 2024
7. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
8. Verschiedenes

Waldfeucht, den 14. März 2024  
Der Jagdvorsteher  
B. Kremers





Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Dabei werden die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch eine Auslegung des Änderungsentwurfes beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Mühlenberg“ mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen und der Begründung erfolgt

**vom 08. April 2024 bis einschließlich 08. Mai 2024**

im Internet unter <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=78876>.

Ebenfalls können die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags und mittwochs nachmittags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr.
--	---

eingesehen werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2 a BauGB und auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassenden Erklärungen nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB verzichtet.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen online unter <https://www.o-sp.de/waldfeucht/liste?beteiligung> oder per E-Mail ([h.thissen@waldfeucht.de](mailto:h.thissen@waldfeucht.de) oder [f.pigula@waldfeucht.de](mailto:f.pigula@waldfeucht.de)) sowie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 19. März 2024, die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Mühlenberg“ aufzustellen und auf der Grundlage des Entwurfes die einmonatige öffentliche Auslegung durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 20. März 2024  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen



Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Dabei werden die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch eine Auslegung des Änderungsentwurfes beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem überarbeiteten Schallimmissionsgutachten erfolgt

**vom 08. April 2024 bis einschließlich 08. Mai 2024**

im Internet unter <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=78875>.

Ebenfalls können die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags und mittwochs nachmittags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr.
--	---

eingesehen werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2 a BauGB und auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassenden Erklärungen nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB verzichtet.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen online unter <https://www.o-sp.de/waldfeucht/liste?beteiligung> oder per E-Mail ([h.thissen@waldfeucht.de](mailto:h.thissen@waldfeucht.de) oder [f.pigula@waldfeucht.de](mailto:f.pigula@waldfeucht.de)) sowie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 19. März 2024, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Am Melatener Sträßchen“ aufzustellen und auf der Grundlage des Entwurfes die einmonatige öffentliche Auslegung durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 20. März 2024  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen